

Krankengeld / Beitragszahlung durch Krankenkasse

Seit dem 01.01.2016 ist bei Beziehern von Krankengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, der Rentenversicherungsbeitrag (Anteil Krankenkasse und Anteil Mitglied) direkt von der gesetzlichen Krankenkasse an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen.

Dazu ist es erforderlich, dass Sie einen formlosen Antrag auf Beitragsübernahme nach § 47a SGB V bei Ihrer Krankenkasse stellen. Den Antrag stellen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Sofern keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, oder Krankentagegeld von einer privaten Krankenkasse bezogen wird, kann keine Beitragszahlung durch die Krankenkasse an das Versorgungswerk erfolgen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit durch schriftlichen Antrag die vorübergehende Beitragsfreistellung oder die freiwillige Beitragszahlung zu beantragen.

Der freiwillige Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2016 mtl. 100,98 Euro/Ost bzw. 115,94 Euro/West.